

Resolution

verabschiedet von der 5. Kammerversammlung



8. Sitzung der 5. Kammerversammlung
am 3. Dezember 2022, Düsseldorf

Patientenrechte bei elektronischer Patientenakte und im geplanten „Europäischen Raum für Gesundheitsdaten“ wahren und schützen

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen fordert die Bundesregierung auf, bei der Weiterentwicklung der elektronischen Patientenakte (ePA) elementare Grundsätze der Rechte von Patientinnen und Patienten sowie den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten und Patientinnen / Patienten zu beachten. Eine ‚automatische Befüllung‘ der ePA ohne Wissen und ohne explizites Einverständnis der betroffenen Personen wird auf das Schärfste zurückgewiesen.

Insbesondere fordert die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen die Bundesregierung auf, sich ausführlich mit dem seit Mai vorliegenden Verordnungsentwurf der EU-Kommission über den ‚Europäischen Raum für Gesundheitsdaten‘ („European Health Data Space“, EHDS) zu befassen. Sie soll sich dafür einsetzen, dass der EHDS nicht zu einer Verschlechterung der Gesundheitsversorgung in Deutschland führt und etablierte unverzichtbare Datenschutzstandards zu Lasten des Einzelnen abgesenkt werden.

Dabei sind insbesondere folgende Forderungen zu berücksichtigen:

- Verwendung gesundheitsbezogener Daten für Gesundheitsforschung und -politik (Sekundärnutzung von Daten) nur mit Widerspruchsrecht der betroffenen Person.
- Risiken der Re-Identifizierung bei Sekundärnutzung müssen ausgeschlossen werden
- Keine Genehmigungsfiktion der Datenfreigabe zur Sekundärnutzung elektronischer Gesundheitsdaten nach Fristablauf – Widerspruchsmöglichkeit muss zu jeder Zeit gegeben sein
- Wahrung der Patientenrechte und der in Deutschland geltenden Datenschutzstandards
- Datenlieferungspflichten für Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten rechtssicher gestalten und angemessen vergüten
- Grenzüberschreitende telemedizinische Dienstleistungen dürfen nicht zu Qualitätsverlusten in der Behandlung führen
- Die im Gesundheitsbereich geltende Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten muss zugunsten der Mitgliedstaaten gewahrt werden